

**C Gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

Hinweise:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 134 S. 1): siehe Ziffern 2 bis 6 der Vorbemerkungen zur Anwendung der Ausfuhrliste.
2. Abschnitt C enthält in Positionen mit den Kennungen 901 bis 999 auch nationale Kontrollen.